

Urheberrechtliches Unionsrecht

1. Computerprogramme

RL 2009/24/EG vom 23.04.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. Nr. L 111, S. 16; vormals: RL 91/250/EWG, ABl. Nr. L 122, S. 42

2. Vermiet- und Verleihrecht

RL 2006/115/EG vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. Nr. L 376, S. 28; vormals: RL 92/100/EWG, ABl. Nr. L 346, S. 61

3. Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

RL 93/83/EWG vom 27.09.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248, S. 15 = GRUR Int. 1993, 936 ff.

4. Harmonisierung der Schutzdauer

RL 2006/116/EG vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. Nr. L 372, S. 12; vormals: RL 93/98/EWG, ABl. Nr. L 290, S. 9

5. Datenbanken

RL 96/9/EG vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. Nr. L 77, S. 20 = GRUR Int. 1996, 806 ff.

6. Folgerecht

RL 2001/84/EG vom 27.09.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl. Nr. L 272 vom 13.10.2001, S. 32 ff. = GRUR Int. 2002, 238 ff.

7. Harmonisierung in der Informationsgesellschaft

RL 2001/29/EG vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167, S. 10 ff. = GRUR Int. 2001, 745 ff. = GRUR Int. 2001, 745 ff.

8. Verwaiste Werke

RL 2012/28/EU vom 25.10.2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. Nr. L 299, S. 5

9. Kollektive Wahrnehmung

RL 2014/26/EU vom 26. 02.2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 84 S. 72

10. Elektronischer Geschäftsverkehr

RL 2000/31/EG vom 08.06.2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr, ABl. Nr. L 178, S. 1 = GRUR Int. 2000, 1004 ff.

11. Portabilitätsverordnung

Verordnung 2017/1128 vom 14.06.2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt ABl. Nr. L 168 , S. 1–11

12. Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

RL 2019/790 vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. Nr. L 130, S. 92

Der Einfluss des europäischen Sekundärrechts auf das deutsche Urheberrecht (Kurzfassung)

I. Spezifische Urheberrechtsregelungen

1. Computerprogramme

RL 2009/24/EG vom 23.04.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. Nr. L 111, S. 16; vormals: RL 91/250/EWG, ABl. Nr. L 122, S. 42

Umsetzung: 2. UrhRÄndG vom 09.06.1993, BGBl. I, S. 910

Auswirkungen:

- Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG (Aufnahme der Computerprogramme)
- Einfügung der §§ 69 a - 69 g UrhG (Besondere Bestimmungen für Computerprogramme)

2. Vermiet- und Verleihrecht

RL 2006/115/EG vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. Nr. L 376, S. 28; vormals: RL 92/100/EWG, ABl. Nr. L 346, S. 61

Umsetzung: 3. UrhRÄndG vom 23.06.1995, BGBl. I, S.842

Auswirkungen:

- Neufassung des § 17 UrhG (ausschließliches Vermietrecht auch nach Veräußerung eines Werkstückes beim Urheber)
- Neufassung des § 27 UrhG (Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung bei Vermietung und Verleih/Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften)

3. Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

RL 93/83/EWG vom 27.09.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248, S.15 = GRUR Int. 1993, 936 ff.

Umsetzung: 4. UrhRÄndG vom 08.05.1998, BGBl. I, S. 902.

Auswirkungen:

- Einfügung der §§ 20 a und 20 b UrhG (Ort von Satellitensendungen; Legaldefinition der Satellitensendung; Inhalt und Ausübung des Rechts auf Kabelweitersendung)
- Einfügung des § 87 Abs. 4 UrhG (Kontrahierungszwang)

4. Harmonisierung der Schutzdauer

RL 2006/116/EG vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. Nr. L 372, S. 12; vormals: RL 93/98/EWG, ABl. Nr. L 290, S. 9

Umsetzung : 3. UrhRÄndG vom 23.06.1995, BGBl. I, S. 842

Auswirkungen:

- Aufhebung des § 64 Abs. 2 UrhG (Vereinheitlichung der Schutzfrist auf 70 Jahre post mortem auctoris unabhängig vom Zeitpunkt der Werkveröffentlichung)
- Neufassung des § 65 UrhG (Regelung der Schutzfrist bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden)
- Neufassung der §§ 66 und 67 UrhG (Regelung der Schutzfristen bei anonymen und pseudonymen Werken sowie bei Lieferungswerken)
- Neufassung des § 71 UrhG (Leistungsschutz für nachgelassene Werke)
- Neufassung des § 72 UrhG (Vereinheitlichung der Schutzfrist bei Lichtbildern)
- Neufassung der §§ 82 und 83 UrhG (Vereinheitlichung der Schutzdauer für die vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Leistungsschutzes der ausübenden Künstler)
- Neufassung des § 85 UrhG (Ausdehnung der Schutzfrist zugunsten des Herstellers von Tonträgern auf 50 Jahre)
- Änderung des § 87 UrhG (Ausdehnung der Schutzfrist zugunsten des Sendeunternehmers auf 50 Jahre)
- Änderung des § 94 UrhG (Ausdehnung der Schutzfrist zugunsten des Filmherstellers auf 50 Jahre)

5. Datenbanken

RL 96/9/EG vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. Nr. L 77, S.20 = GRUR Int. 1996, 806 ff.

Umsetzung: Art. 7 IuKDG vom 22.07.1997, BGBl. I, S.1870, 1877.

Auswirkungen:

- Neufassung von § 4 UrhG (Voraussetzung und Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes von Datenbankwerken)
- Änderung von § 23 UrhG (Bearbeitungen und Umgestaltungen von Datenbankwerken)
- Neufassung von § 53 UrhG (Vervielfältigungen von Datenbankwerken zum eigenen Gebrauch)
- Einfügung von § 55 a UrhG (Mindestbefugnisse des rechtmäßigen Benutzers eines Datenbankwerkes)
- Einfügung der §§ 87 a ff, 127 a UrhG (Sonderregelungen zum Schutz des Datenbankherstellers)

6. Harmonisierung in der Informationsgesellschaft

RL 2001/29/EG vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte in des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167, S. 10 ff. = GRUR Int. 2001, 745 ff.

Umsetzung: Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I, S. 1774

Auswirkungen:

- Einfügung von § 5 Abs. 3 UrhG (DIN-Norm-Klausel)
- Einfügung von § 19 a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung)
- Einfügung von § 44 a UrhG (Caching-Klausel)
- Einfügung von § 52 a UrhG (Schranke zugunsten von Wissenschaft und Forschung)
- Einfügung von §§ 95 a ff. UrhG (Schutz technischer Maßnahmen)

7. Folgerecht

RL 2001/84/EG vom 27.09.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl. Nr. 272 vom 13.10.2001, S. 32 ff. = GRUR Int. 2002, 238 ff.

Umsetzung: 5. UrhRÄndG vom 10.11.2006, BGBl. I, S. 2587.

Auswirkungen:

Änderung des § 26 UrhG (differenzierte Anteile am Veräußerungserlös)

8. Verwaiste Werke

RL 2012/28/EU vom 25.10.2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. Nr. L 299, S. 5

Umsetzung: Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1. Oktober 2013, BGBl. I S. 3278

Auswirkungen:

- Gem. §§ 61 bis 61c soll es insbesondere Bibliotheken und Archiven ermöglicht werden, verwaiste Werke zu digitalisieren und online zu stellen
- §§ 13d und 13e UrhWG sollen durch Gedächtniseinrichtungen die Nutzung von vergriffenen Printwerken im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben ermöglichen

9. Kollektive Wahrnehmung

RL 2014/26/EU vom 26.02.2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 84, S. 72

Umsetzung: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 24.5.2016, BGBl. I, S. 1190

Auswirkungen:

Ablösung des UrhWahrnG durch ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

10. Portabilitätsverordnung

Verordnung 2017/1128 vom 14.06.2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 168, S. 1–11

Umsetzung nicht erforderlich, Verordnung als unmittelbar wirksames Sekundärrecht

Auswirkungen:

Verpflichtung von Anbietern kostenpflichtiger Online-Inhaltedienste Zugang und Nutzung ihrer Angebote auch bei vorübergehendem Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten als dem Wohnsitzmitgliedstaat zu ermöglichen

11. Barrierefreiheit

Verordnung 2017/1563 zum Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zwischen Parteien des Vertrags von Marrakesch, ABl. Nr. L 242, S. 1.

12. Online-Übertragungen Fernsehen und Hörfunk

RL 2019/789 in Bezug auf Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, ABl. Nr. L 130, S. 82.

Umsetzung: Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31.5.2021, BGBl. I, S. 1204.

Auswirkungen:

- Änderung von § 20b UrhG (Weitersendung)
- Einführung § 20c UrhG (Europäischer ergänzender Online-Dienst)
- Einführung § 20d UrhG (Direkteinspeisung)

13. Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

RL 2019/790 vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. Nr. L 130, S. 92.

Umsetzung: Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31.5.2021, BGBl. I, S. 1205

Auswirkungen:

- Bearbeitung und freie Benutzung, § 23 UrhG und § 24 VrhG a.F.
- Karikaturen, Parodien und Pastiche, § 51 a UrhG
- Leistungsschutzrecht für Presseverleger, §§ 87f ff. UrhG
- Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

II. Horizontale Regelungen

1. Elektronischer Geschäftsverkehr

RL 2000/31/EG vom 08.06.2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr, ABl. Nr. L 178, S. 1 = GRUR Int. 2000, 1004 ff.

Umsetzung: Gesetz zur Anpassung von Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.07.2001, BGBl. I, S. 1542; Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz vom 14.12.2001, BGBl. I, S. 3721; Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, BGBl. I, S. 3138.

Auswirkungen:

Aufhebung der §§ 26 Abs. 7, 36 Abs. 2 UrhG; Neufassung des § 102 UrhG (Anpassung der Verjährungsvorschriften)

2. Durchsetzungs-RL

RL 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. Nr. 2, S. 45.

Umsetzung: Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7.7.2008, BGBl. I, S. 1191

Auswirkungen:

- Neuregelung des Auskunftsanspruchs in § 101 UrhG
- Anspruch auf Vorlage und Besichtigung, § 101a UrhG
- Sicherung von Schadensersatzansprüchen, § 101b UrhG

System der Schutzebenen im Urheberrecht

International	RBÜ WIPO-Verträge => WIPO Copyright Treaty (WCT) => WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)
Unionsrecht	RL 2009/24/EWG Computerprogramme RL 2006/115/EG Vermiet- und Verleihrecht RL 93/83/EWG Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung RL 2006/116/EG Harmonisierung der Schutzdauer RL 96/9/EG Datenbanken RL 2001/84/EG Folgerecht RL 2001/29/EG Harmonisierung in der Informationsgesellschaft RL 2000/31/EG Elektronischer Geschäftsverkehr RL 2012/28/EU Verwaiste Werke RL 2014/26/EU Kollektive Wahrnehmung RL 2019/790 Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt VO (EU) 2017/1128 Portabilitätsverordnung
National	UrhG

Theorie des Urheberrechts

Dualistische Theorie:

Vermögensrecht und Persönlichkeitsrecht sind zu trennen

(Copyright-System des angloamerikanischen Rechtskrieses)

Monistische Theorie:

Das Urheberrecht als Einheit von vermögensrechtlichen und urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen

(Kontinentaleuropäisches Droit d'auteur-System)

„Baumtheorie“: Das Urheberrecht als Stamm des Baumes, aus dem als Äste und Zweige untrennbar sowohl vermögensrechtliche als auch urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse erwachsen (Eugen Ulmer)

Typische Auswirkungen:

Schwerpunkt Vermögensrecht oder Persönlichkeitsrecht

Wo entsteht Urheberrecht?

Copyright-System: Arbeitgeber (work made for hire)

Droit d'auteur-System: Arbeitnehmer (vgl. §§ 7, 29 I UrhG)

Überblick: Das urheberrechtliche Werk

Werk = jede persönliche geistige Schöpfung, § 2 Abs.2 UrhG

Voraussetzungen: - Geistiger Inhalt
 - Wahrnehmbare Form

Werkarten:

1. Der Werkkatalog des § 2 Abs. 1 UrhG

- a. Sprachwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
 - Schriftwerke (Romane, Gedichte, Liedtexte, Hörspiele)
 - Reden
 - Computerprogramme

- b. Musikwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG
 - Lied
 - Melodie

- c. Pantomimische Werke, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG
 - Tanzkunst
 - Choreographie eines Balletts
 - „Kontorsionistische Akrobatik“ = Schlangenmenschen

- d. Werke der bildenden Kunst, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG
 - Bildende Kunst (Malerei, Grafik, Plastik, Bildhauerei)
 - Baukunst (Häuser, Kirchen, Stadien, Türme, Plätze)

- Angewandte Kunst (Kunsthandwerk)
 - Entwürfe (Zeichnungen, Schnittmuster)
- e. Lichtbildwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG
- Fotos
- f. Filmwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
- Kinofilme
 - Kurzfilme
- g. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG
- Stadtpläne
 - Landkarten
2. Bearbeitungen, § 3 UrhG
- Übersetzungen
 - Verfilmung eines Drehbuchs oder Romans
3. Sammelwerke und Datenbankwerke, § 4 UrhG
- Lexika
 - Enzyklopädien
 - Liederbücher
4. Amtliche Werke, § 5 UrhG
- Gesetze
 - Verordnungen
 - Gerichtsentscheidungen

Kleine Münze

Persönliche geistige Schöpfungen, die nur ein gerade noch für ausreichend gehaltenes Minimum an Individualität aufweisen (unterste Grenze der Schöpfungshöhe); daher auch Schutz für wirtschaftlich relevante, kulturell aber völlig bedeutungslose Produkte.

- Schutz (+) z.B. bei Gebrauchsanweisungen, Katalogen, Formularen, Rezepten und einprägsamen Tonfolgen (Jingles, Tagesschau-melodie)
- Schutz (-) z.B. bei alphabetisch geordneten Telefonbüchern oder chronologische Programmübersichten

Notwendige Gestaltungshöhe ist in allen Werkkategorien grundsätzlich gleich hoch (vgl. EuGH, GRUR 2019, 1185 Rn. 35 – *Cofemel*; BGH, GRUR 2023, 571 Rn. 15 – *Vitrinenleuchte*; GRUR 2014, 175 – *Geburts-tagszug*). Notwendiges Korrektiv zur Verhinderung eines zu sehr ausge-dehten Schutzes auf Kosten der Gemeinfreiheit ist die Bestimmung des Schutzzumfangs (vgl. BGH, GRUR 2023, 571 Rn. 17 – *Vitrinenleuchte*; *Steenek*, FS Büscher, 2018, S. 233 ff.)

Entstehung des Urheberrechts

Sind die Voraussetzungen des § 2 II UrhG gegeben, liegt dadurch bereits ohne Weiteres ein schutzfähiges Werk vor.

Nicht nötig zur Entstehung sind:

- Verfahren
- Förmlichkeiten
- Antrag
- Amtliche Prüfung
- Erteilung
- Registrierung

Vorteile:

- Schnell und unkompliziert

Nachteile:

- Urheberrecht wird erst im Verletzungsprozess unter die Lupe genommen
- Dieses Ergebnis der richterlichen Prüfung ist schwer vorherzusehen und birgt daher ein beachtliches Prozessrisiko, insbesondere bei der „kleinen Münze“.

Träger des Urheberrechts

1. Urheber, § 7 UrhG

- Nur natürliche Personen
- Schöpfungsvorgang ist Realakt, daher ist Geschäftsfähigkeit keine Voraussetzung
 - ⇒ (+) bei Kindern oder Geisteskranken
 - (-) z. B. bei malenden Affen; Roboter, der bei Münzeinwurf eine Zeichnung herstellt; Komponierprogramm
- Wenn keine Urheberbezeichnung am Werk vorhanden (§ 13 UrhG), gilt Vermutung des § 10 II UrhG
- Kein Urheber ist
 - Gehilfe (z.B. Handwerker, der nach exakten Vorgaben Skulptur schafft)
 - Besteller; diesem können aber Nutzungsrechte eingeräumt werden (§§ 31 ff. UrhG)
 - Arbeitgeber; möglich aber ebenfalls Nutzungsrechte, die bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung auch konkludent eingeräumt werden können (sog. Übertragungszwecktheorie)

2. Miturheber, § 8 UrhG

Zwei oder mehr Miturheber schaffen gemeinsam ein Werk, bei dem jeder einen eigentümlichen geistigen Beitrag leistet und das geschaffene Werk eine *untrennbare* Einheit bildet.

Beispiele für Miturheberschaft:

- Gemeinsamer Text
- Programmierer schreiben gemeinsam ein Programm

Rechtsfolge

Nach h.M. bilden Miturheber eine Gesamthandsgemeinschaft:

- Miturheber können nur gemeinsam das Werk veröffentlichen und verwerten, Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig, § 8 II 1 UrhG
- Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen, § 8 II 3 UrhG
- Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, § 8 III UrhG
- Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten verzichten, § 8 IV UrhG

3. Urheber verbundener Werke, § 9 UrhG

Rechtsgeschäftliche Vereinbarung der jeweiligen Alleinurheber mehrerer *selbständiger* Werke zur gemeinsamen Verwertung

Beispiele für verbundene Werke:

- Illustrierte Kinderbücher: Autor und Künstler
- Oper: Textdichter und Komponist
- Auch bei Pop-Musik: Lennon/McCartney oder Jagger/Richards

Rechtsfolge:

Jeder Urheber behält sein Recht an dem von ihm geschaffenen Werk, kann aber vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn diesem die Einwilligung nach Treu und Glauben zuzumuten ist, § 9 UrhG.

Durch die Vereinbarung der Urheber entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB

4. Urheber von Film- und Fernsehwerken

Der Personenkreis, dessen Leistungen im fertigen Film irgendwie enthalten sind, ist sehr groß.

Beteiligt an einem Film sind vor allem:

- Autoren vorbestehender Werke (z.B. Roman)
- Drehbuchautor
- Komponist der Filmmusik
- Regisseur
- Kameramann
- Schnitt- und Tonmeister
- Produzent
- Schauspieler

Wer Urheber des Filmwerkes ist, ist daher umstritten.

e.A.: Kategoriemethode

bestimmte Kategorie von Filmschaffenden (z.B. Drehbuchverfasser, Regisseur, Produzent) soll Urheber sein

h.M.: Fallmethode

Feststellung der Urheberschaft im Einzelfall

Filmurheber ist daher, wer eine filmspezifische schöpferische Leistung erbringt. Dazu gehört jedenfalls der Regisseur, im Einzelfall auch Kameramann oder Schnittmeister.

Urheber sind in jedem Fall nicht:

- Autor eines verfilmten Romans, vgl. § 88 UrhG
- Schöpfer derjenigen Werke, die für den einzelnen Film geschaffen wurden, z.B. Drehbuchautor, Komponist der Filmmusik, vgl. § 89 III UrhG

Das Lied im Urheberrecht

Bisher: - Musik, § 2 I Nr. 2 UrhG
- Text, § 2 I Nr. 1 UrhG

Komponist und Texter sind Urheber *verbundener* Werke, wenn sie ihre Werke *zur gemeinsamen Verwertung* miteinander verbunden haben, § 9 UrhG.

=> Schutzdauer: Getrennt jeweils 70 Jahre post mortem auctoris, § 64 UrhG

Jetzt: Art. 1 I der RL 2011/77/EU zur Änderung der Schutzdauer-RL 2006/116/EG:

„Die Schutzdauer einer *Musikkomposition mit Text* erlischt ... siebenzig Jahre nach dem Tod des letzten Überlebenden folgender Personen: Verfasser des Textes und Komponist der Musikkomposition, *sofern* beide Beiträge *eigens für* die betreffende *Musikkomposition mit Text geschaffen wurden*.“

Umsetzung durch Gesetzentwurf der BReg zum „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des UrhG“

=> § 65 III UrhG

Probleme:

- Neue Werkkategorie?
- Ist „eigens für die Musikkomposition mit Text *geschaffen*“ dasselbe wie „zur gemeinsamen Verwertung *verbunden*“?
- Grundsätzlich: Materielle Harmonisierung des europäischen Urheberrechts „durch die Hintertür“?

(vgl. F.B. Flechsig, ZUM 2012, 227)

Inhalt des Urheberrechts

Urheberpersönlichkeitsrecht

Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG

Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 S. 1 UrhG

Recht auf Namensnennung, § 13 S. 2 UrhG

Entstellungsverbot, § 14 UrhG

Verwertungsrechte

Verwertung in körperlicher Form
- VervielfältigungsR, §§ 16, 69 c UrhG
- VerbreitungsR, §§ 17, 69 c UrhG
- Ausstellungsrecht, § 18 UrhG

Verwertung in unkörperlicher Form
- VortragsR, § 19 I, III UrhG
- AufführungsR, § 19 II, III UrhG
- VorführungsR, § 19 IV UrhG
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19 a UrhG
- SendeR, §§ 20 ff. UrhG
- Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, § 21 UrhG
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen, § 22 UrhG

Änderungsrecht, § 23 UrhG

Sonstige Rechte

Zugangsrecht, § 25 UrhG

Folgerecht, § 26 UrhG

Vergütungsanspruch bei Verleih oder Vermietung, § 27 UrhG

Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt den Urheber gem. § 11 UrhG in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk. Es ist ein absolutes Recht und in den §§ 12 bis 14 UrhG näher ausgestattet.

1. Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird, § 12 I UrhG.

Ist weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit seiner Zustimmung veröffentlicht, ist allein der Urheber berechtigt, dieses öffentlich mitzuteilen, § 12 II UrhG.

2. Anerkennung seiner Urheberschaft, § 13 UrhG

Der Urheber kann von jedem, der sein Werk veröffentlicht, verlangen, dass er als Urheber genannt wird, § 13 S. 1 UrhG.

Dabei kann er bestimmen, welche Bezeichnung zu verwenden ist, also ob unter eigenem Namen, unter einem Pseudonym, oder anonym.

3. Entstellungsverbot, § 14 UrhG

Der Urheber kann eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung verbieten.

Beispiele für Entstellungen:

- Streichung wesentlicher Teile
- Verstümmelungen
- Sinnentstellungen

Beispiele für andere Beeinträchtigungen:

- Umgestaltungen, z.B. durch Einbringen einer Skulptur
- Verzerrung des Klangs eines Musikstücks
- Wenn ein Kunstdruck in einen von dritter Hand bemalten Rahmen eingesetzt wird, falls Bild und Rahmen von unbefangenen Betrachtern als ein Gesamtkunstwerk des Urhebers des Originalwerkes angesehen werden können

Die vollständige Vernichtung des Werkes ist ebenfalls eine andere Beeinträchtigung nach § 14 UrhG (BGH GRUR 2019, 609 – *HHole*; GRUR 2019, 619 – *Minigolfanlage*). Die weiter erforderliche Eignung, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden, erfordert eine *Interessenabwägung*, in die einzustellen sind:

- Unikat oder mehrere Exemplare
- Werk der zweckfreien oder der angewandten Kunst
- Gestaltungshöhe

- Bei Werkverbindung mit Bauwerk geht Interesse des Gebäudeeigentümers an Nutzungsänderung i. d. R. vor
- Eigentümer gibt Urheber Gelegenheit, das Werk zurückzunehmen oder – falls nicht möglich – Vervielfältigungsstücke anzufertigen

(Vgl. *Bullinger/v. Rauch*, GRUR-Prax 2019, 226; *Peukert*, ZUM 2019, 567).

Verwertungsrechte

§ 15 UrhG zählt beispielhaft („insbesondere“) die Verwertungsrechte des Urhebers auf. Sie sichern vorrangig die materiellen Interessen des Urhebers an einer wirtschaftlichen Nutzung des Werks.

1. Verwertung in körperlicher Form, § 15 I UrhG

a) Vervielfältigungsrecht

Recht, Vervielfältigungsstücke herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl, § 16 I UrhG

- Handgefertigte Einzelkopie eines Gemäldes
- Herstellung von Büchern oder Tonträgern in tausenden von Exemplaren
- Grds. ist auch das Caching und Browsen im Internet eine Vervielfältigung; aber zulässig gem. § 44a UrhG
- Vernetzung durch Hyperlinks **keine** Vervielfältigung (BGH GRUR 2003, 958 – Paperboy)

b) Verbreitungsrecht

Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen, § 17 I UrhG

- Ausstellen von Werkexemplaren zum Zwecke des Verkaufs
- Versenden von Angebotslisten, Prospekten oder Katalogen
- Verkauf an Personen, die nicht zum persönlichen Bekanntenkreis des Herstellers oder Besitzers gehören
- **Nicht** die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Sitzmöbels im Schaufenster oder als Ruheplatz im Kaufhaus (EuGH, GRUR 2008, 604, Tz. 35 - 41 - Peek & Cloppenburg KG/Cassina SpA, Le-Corbusier-Möbel)

Das Verbreitungsrecht wird durch den Erschöpfungsgrundsatz in § 17 II UrhG beschränkt. Der Urheber hat eine Vergütung für den ersten Verkauf erhalten. Den Interessen des Urhebers ist damit Genüge getan. Jede weitere Verbreitung ist dann im Interesse der Warenverkehrsfreiheit zulässig. Dies gilt jedoch nur für die Verwertung in körperlicher Form.

c) Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht beschränkt sich auf unveröffentlichte Werke der bildenden Künste sowie auf unveröffentlichte Lichtbildwerke, § 18 UrhG

2. Verwertung in unkörperlicher Form

Bei den in § 15 II UrhG genannten Fällen geht es ausschließlich um die *öffentliche* Wiedergabe eines Werkes, d.h. um eine solche, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Entscheidend ist dabei die persönliche Beziehung der Anwesenden untereinander.

Nichtöffentlich:

- Im Freundeskreis
- Innerhalb der Familie
- In einem kleinen Betrieb

Öffentlich:

- Sportübertragung im Vereinsheim
- Hochschulvorlesung
- In Gemeinschaftsräumen von Altersheimen oder Vollzugsanstalten

a) Vortragsrecht

Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen, § 19 I UrhG. „Persönlich“ meint dabei irgendeine natürliche Person, nicht notwendigerweise der Urheber selbst.

- Öffentliche Lesung eines eigenen oder fremden Werkes
- Vortragen eines Gedichts
- Coverband spielt Songs von Deep Purple, Van Halen oder Linkin Park
- Nicht jedoch Wiedergabe mittels Tonträger oder Rundfunksendung

b) Aufführungsrecht

Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen, § 19 II UrhG.

- Konzertmäßige Aufführung

Wiedergabe eines Liedes ist Aufführung bezüglich der Musik und Vortrag bezüglich des Textes (vgl. oben Coverband)

- Bühnenmäßige Aufführung

Maßgebend ist das visuell erkennbare bewegte Spiel

○ Schauspiel

○ Oper

○ Operette

○ Puppenspiel

c) Vorführungsrecht

Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, § 19 IV UrhG.

- Kinovorführung

- Dia-Show

d) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, § 19a UrhG.

Der Schutz setzt bereits bei der Schaffung einer technischen Möglichkeit für den interaktiven Abruf ein.

(-) bei Hyperlinks, da diese lediglich den bereits eröffneten Zugang erleichtern (BGH GRUR 2003, 958 – Paperboy)

e) Senderecht

Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, § 20 UrhG.

f) Recht der Zweitverwertung

Das Werk kann nach seiner Veröffentlichung mehrfach auf dieselbe oder auf andere Weise wiedergegeben werden. Die dadurch erfolgende Erweiterung des Nutzungskreises ist dem Urheber vorbehalten.

aa) Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger

Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen, § 21 UrhG.

- Musikberieselung von der CD z.B. in Gaststätten, Warenhäusern oder Supermärkten

bb) Recht der Wiedergabe von Funksendungen

Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, § 22 UrhG.

- Wiedergabe von Radio- oder Fernsehsendungen von Gastwirten, Friseuren etc.
- Projektion einer Fernsehsendung auf eine Kinoleinwand
- Auch die öffentliche Wiedergabe von Videoaufzeichnungen einer Sendung (nicht eines Vervielfältigungsstückes des Werkes selbst, dann § 19 IV UrhG)

Die Wiedergabe darf nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen, in der Praxis werden die Zweitverwertungsrechte jedoch weitgehend von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe

Nach § 15 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten.

Nach § 15 Abs. 2 UrhG hat der Urheber ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe).

Unionsrechtliche Grundlage ist Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL 2001/29/EG.

§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG ist eine Generalklausel, die weitere Formen der öffentlichen Wiedergabe abdeckt, die nicht in § 15 Abs. 2 S. 2 UrhG speziell und ausdrücklich erfasst sind.

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst nach § 15 Abs. 2 S. 2 UrhG insbesondere

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG),
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG),
- das Senderecht (§ 20 UrhG),
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) und
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG).

Öffentlich ist die Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist.

Zur Öffentlichkeit gehört gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden sind.

Exkurs: Verwertungshandlungen im Internet

I. Posten als öffentliches Zugänglichmachen

(z.B. Informationen auf Facebook einstellen)

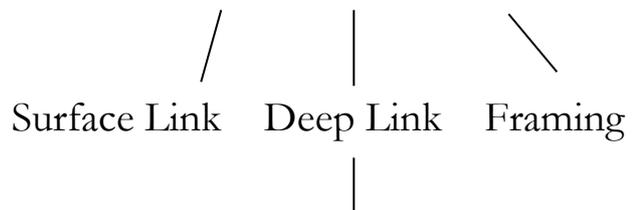
Öffentliches Zugänglichmachen nach § 19a UrhG setzt grundsätzlich voraus, dass sich das geschützte Werk in der *Zugriffssphäre* des Vorhaltenden befindet und Dritten der Zugriff eröffnet wird (BGH, WRP 2016, 224 Rn. 13 – *Die Realität II*)

Bisher noch nicht im Netz



Öffentliche
Zugänglichmachung

Bisher schon im Netz



Keine öffentliche
Zugänglichmachung

- Upload: Hochladen einer Datei auf einen Server
- Einfacher Link: Verweis auf andere Webseite (EuGH, WRP 2014, 414 – *Svensson/Retriever Sverige*)
- Framing: Einbettung eines auf einer Webseite öffentlich zugänglichen geschützten Werkes in eine andere Webseite mit-

tels eines Links (EuGH, WRP 2014, 1441 Rn. 15 f. – *Bestwater International*; BGH, WRP 2016, 224 – *Die Realität II*)

- Deep-Link: Link der unter Umgehung der Startseite auf eine andere, tieferliegende Seite der Website führt (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG § 19a UrhG Rn. 6a)

=> Keine öffentliche Zugänglichmachung, wenn nur auf anderen Server verwiesen wird und dabei keine technische Schutzvorrichtung umgangen wird (BGH, GRUR 2013, 818 – *Die Realität*)

II. Sonstige öffentliche Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG?

1. Eine Wiedergabe liegt vor, wenn das Werk einer Öffentlichkeit in der Weise zugänglich gemacht wird, dass deren Mitglieder dazu Zugang haben, unabhängig davon, ob sie diese Möglichkeit nutzen oder nicht (EuGH, WRP 2014, 414 Rn. 24 – *Svensson/Retriever Sverige*)
2. Öffentlich ist die Wiedergabe, wenn sie entweder unter Verwendung eines technischen Verfahrens erfolgt, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder – ansonsten – wenn es für ein *neues Publikum* wiedergegeben wird, an das der Urheber nicht dachte (EuGH, GRUR 2017, 510 Rn. 26 f. – *AKM/Zürs.net*; WRP 2014, 414 Rn. 24 – *Svensson/Retriever Sverige*; BGH GRUR 2019, 950 Rn. 34 – *Testversion*; WRP 2022, 1106 Rn. 74 – *YouTube II*)

Wenn die andere Internetseite nur beschränkt zugänglich ist (Registrierung, Passwort), dann stellen die Linkbenutzer ein *neues Pub-*

likum dar. Wenn die Internetseite dagegen frei zugänglich ist, so liegt *kein neues Publikum* vor.

Linking und *Framing* stellen grundsätzlich Wiedergaben dar, diese sind aber nur dann „öffentlich“, wenn das Werk für ein *neues Publikum* wiedergegeben wird oder nach einem technischen Verfahren wiedergegeben wird, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet (EuGH, WRP 2014, 414 Rn. 24 – *Svensson/Retriever Sverige*; EuGH, WRP 2014, 1441 Rn. 15 f. – *Bestwater International*).

Problem:

Inhalte auf einer frei zugänglichen fremden Webseite wurden dort ohne Erlaubnis des Urhebers hochgeladen (z.B. Fotos oder Videos). Die Verlinkung darauf stellt eine öffentliche Wiedergabe dar, wenn der Verlinkende die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke auf der anderen Internetseite *kannte* oder *kennen musste* (EuGH, WRP 2016, 1347 Rn. 49, 55 – *GS Media*)

Regel:

Bei Gewinnerzielungsabsicht wird Kenntnis bzw. grobe Fahrlässigkeit widerleglich vermutet. Fehlt es an der Gewinnerzielungsabsicht, bedarf es der Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis.

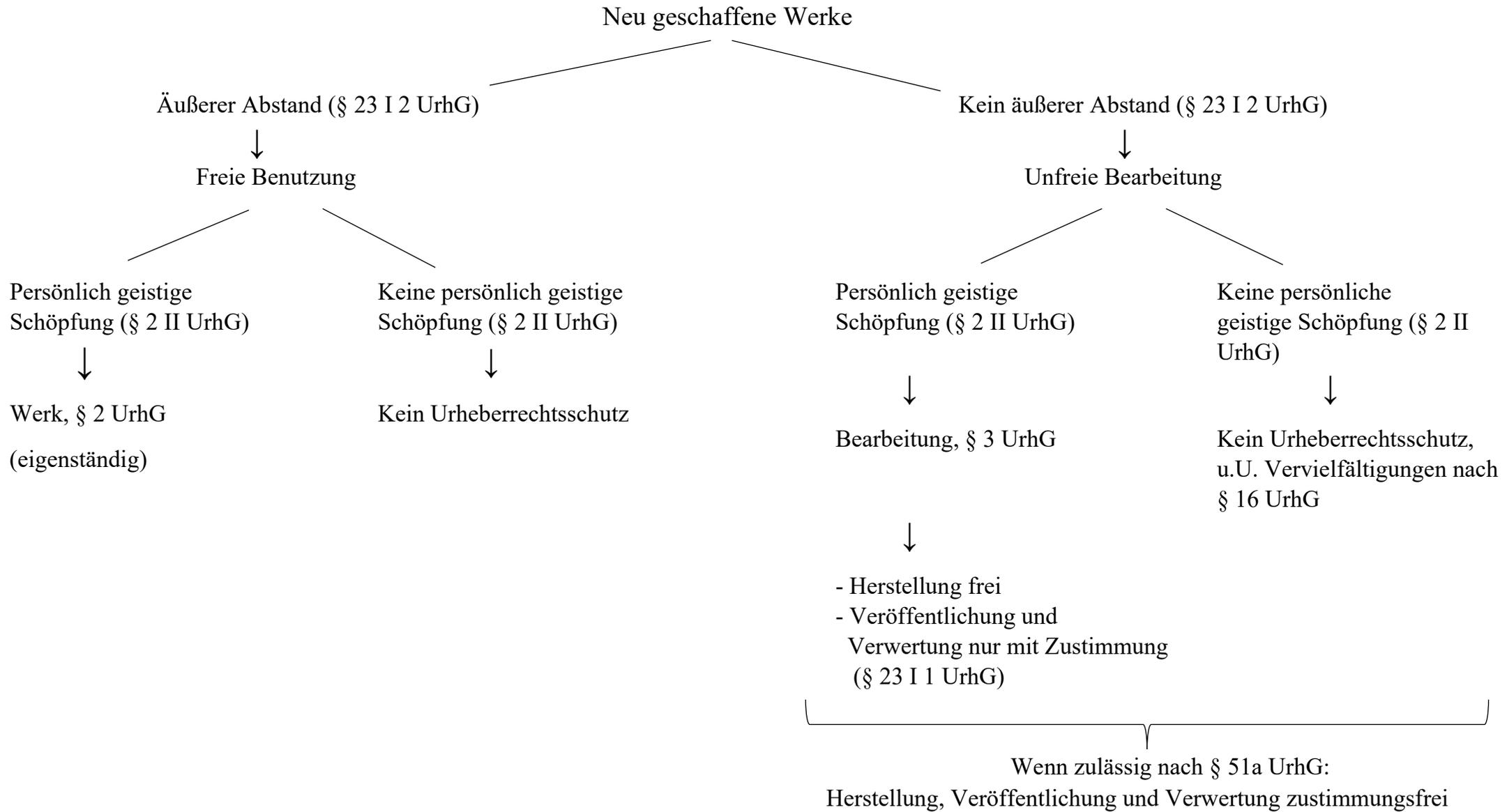
Ausnahme:

Kommerzielle Website mit Google-Link

=> Urheber muss Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Verlinkenden nachweisen, da Suchmaschinen die Rechtswidrigkeit nicht erkennen können und eine allgemeine

Kontrollpflicht unangemessen wäre. Das würde die Existenz von Suchmaschinen in Frage stellen (BGH, WRP 2018, 201 Rn. 60 ff. – *Vorschaubilder III*).

Unfreie Bearbeitung und freie Benutzung



Sonstige Rechte des Urhebers

Die sonstigen Rechte des Urhebers gehören weder zum Urheberpersönlichkeitsrecht, noch zu den Verwertungsrechten, da sie im Gegensatz zu diesen keine absoluten Rechte sind. Sie sind in den §§ 25 - 27 UrhG geregelt.

1. Zugangsrecht, § 25 UrhG

Der Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes verlangen, dass er ihm dieses zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken erforderlich ist. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.

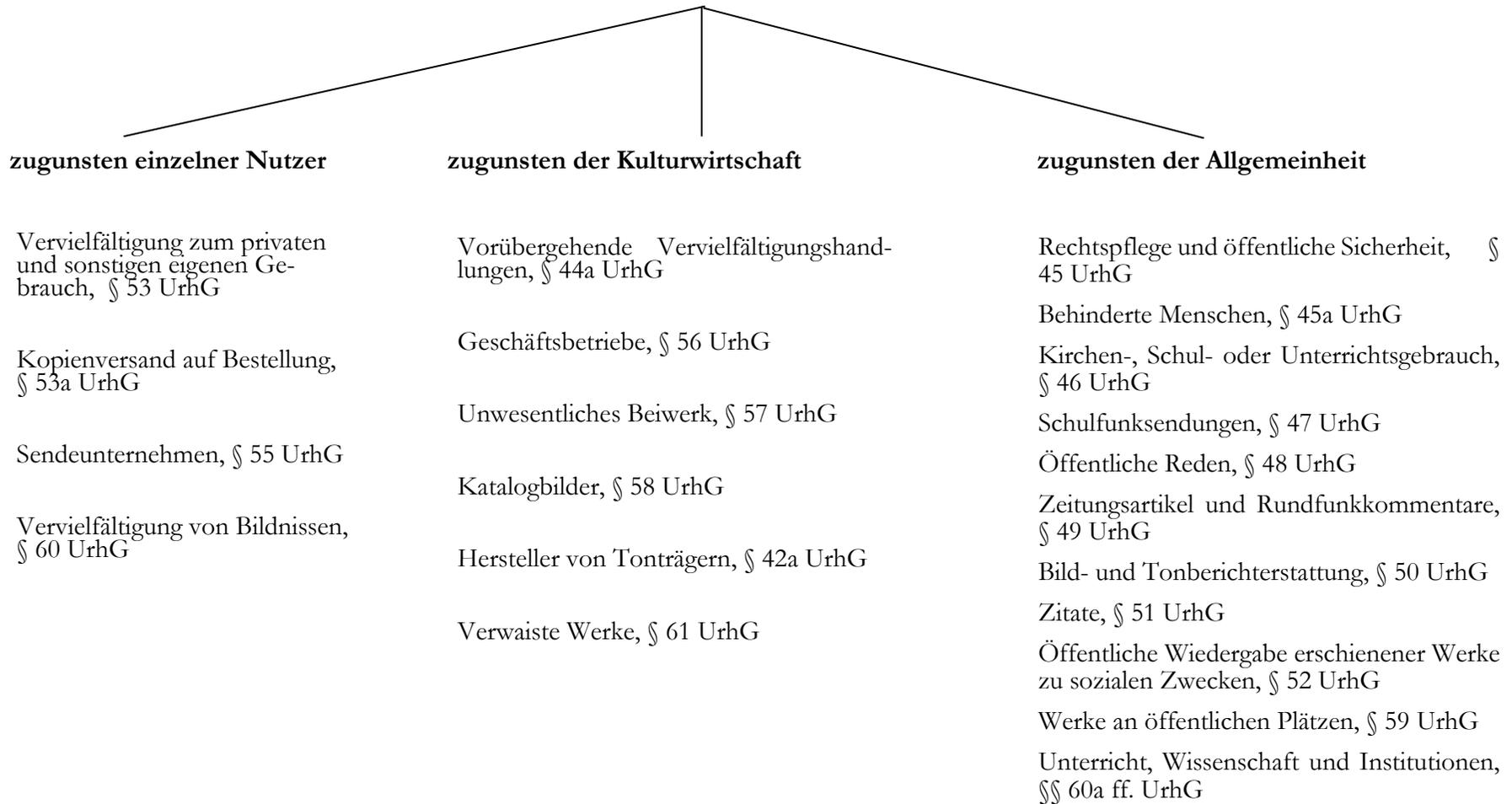
2. Folgerecht, § 26 UrhG

Das Folgerecht bezieht sich nur auf Werke der bildenden Künste und auf Lichtbildwerke und beruht auf der Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks. Während Urheber anderer Werkkategorien bei steigender Beliebtheit immer wieder Einnahmen erzielen (z.B. Komponist über GEMA), erhält etwa ein Maler nur einmal ein Entgelt, nämlich beim Verkauf des Werkes. Danach ist sein Verwertungsrecht grundsätzlich erschöpft, § 17 II UrhG. Diese Schlechterstellung soll § 26 UrhG ausgleichen.

3. Vergütungsansprüche für Vermietung und Verleihen, § 27 UrhG

Diese Ansprüche beruhen auf dem Gedanken, dass bei Vermietung und Verleih von Werkexemplaren der Nutzerkreis erweitert wird, ohne dass dem ein größerer Umsatz an Vervielfältigungsstücken entspricht, an dem die Urheber und Lizenznehmer partizipieren könnten. Beim Verleih geht es vor allem um öffentliche Bibliotheken, wie etwa Staats-, Gemeinde- oder Hochschulbibliotheken.

Schranken des Urheberrechts



Abgestufte Schrankensystematik

1. Völliges Verbot

soweit keine Schranke eingreift

=> (freiwillige, also i.d.R. kostenpflichtige) Lizenz nötig

2. Zwangslizenz

§ 42a I, IV UrhG: Herstellung von Tonträgern

3. Freigabe mit Vergütungspflicht durch Nutzer

§§ 45a II, 46 IV, 47 II, 49 I 2, 52 I 2, II 2, 61b S. 2 UrhG

4. Freigabe mit Vergütungspflicht durch Dritten

§ 54 I i.V.m. §§ 53 I, II, 60a - 60f UrhG (Hersteller von Geräten und Speichermedien)

auch als
„gesetzliche Lizenz“
bezeichnet

5. Völlige Freigabe

- für bestimmte Personen in Bezug auf bestimmte Handlungen
- kein finanzieller Ausgleich

z.B. § 44a UrhG (Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen)

§ 45 UrhG (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit)

§ 48 UrhG (Abdruck und öffentliche Wiedergabe öffentlicher Reden)

§ 50 UrhG (Berichterstattung über Tagesereignisse)

§ 51 UrhG (Zitate)

§ 58 UrhG (Katalogbilder)

§ 60 UrhG (Nutzung von Bildnissen)

Zitatrecht, § 51 UrhG

Ganze Werke, oder Teile davon können in einem durch den Zitzweck gebotenen Umfang erkennbar übernommen werden. Voraussetzung ist, dass das Zitat der Schaffung eines urheberschutzfähigen Werkes dient und die Unterstützung der eigenen Ausführungen bezweckt.

Nicht erlaubt sind Zitate, wenn dadurch eigene Ausführungen erspart oder ersetzt werden. Sie dürfen nicht so umfangreich sein, dass sie das neue Werk über weite Strecken selbständig tragen.

1. Großzitat, § 51 Nr. 1 UrhG

Es muss sich um ein wissenschaftliches Werk handeln.

Wissenschaft ist das methodisch-systematische Streben nach Erkenntnis.

(+) bei Dissertationen, selbst wenn ihr Wert gering ist

(-) bei Unterhaltungsschriften belehrenden Inhalts oder Sammelwerken

Es dürfen nur einzelne Werke eines Urhebers aufgenommen werden. Die Anzahl hängt dabei im Einzelfall von Art und Inhalt des wissenschaftlichen Werkes ab. Es dürfen jedoch immer nur einige wenige Werke desselben Urhebers übernommen werden.

2. Kleinzitat, § 51 Nr. 2 UrhG

In anderen als wissenschaftlichen Werken ist nur das Kleinzitat erlaubt.

Das Sprachwerk ist nur ein Beispiel („insbesondere“).

Ebenfalls in Betracht kommen:

- Filme
- Pantomimische Werke
- Werke der Tanzkunst

Das Zitat muss zum Beleg, zur Erläuterung oder als Mittel künstlerischer Gestaltung gebraucht werden und muss aus einem veröffentlichten, nicht notwendigerweise erschienen Werk stammen.

Erlaubt ist:

- In einer Kritik einer Komposition Auszüge davon abzurufen
- In einer Abhandlung einzelne Verse aus einem Gedicht wiederzugeben
- Ausnahmsweise die Wiedergabe ganzer Werke, wenn diese wegen ihres Umfangs oder werkartbedingt nicht sinnvoll in Bruchteilen wiedergegeben werden können (z.B. Karikatur)

Nicht erlaubt ist:

- Das zitierte Werk lediglich anderen zur Kenntnis zu bringen (Verwendung eines Filmzitats in einer Talkshow zur „Einstimmung“)
- Aufnahme in eine Zitatensammlung, wenn der Herausgeber der Sammlung die Zitate nur auswählt und gliedert.

3. Musikzitat, § 51 Nr. 3 UrhG

Das zitierte Werk muss erschienen und veröffentlicht sein.

Zitiert werden dürfen:

- Motive
- Themen, z.B. die Marseillaise in Tschaikowskys Ouvertüre 1812
- Melodien

Karikatur, Parodie und Pastiche, § 51a UrhG

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke der Karikatur, der Parodie und des Pastiches, § 51a S. 1 UrhG.

Unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 III lit. k der RL 2001/29/EG.

I. Voraussetzungen

§ 51a UrhG privilegiert Nutzungen, die wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk aufweisen, der Auseinandersetzung dienen und zumindest einer der drei abschließend genannten Kategorien zuzuordnen sind.

1. Wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk

Die privilegierte Nutzung muss wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk aufweisen, weil sonst ein urheberrechtlich unzulässiges Plagiat vorliegt. Dagegen ist ein „Verblässen“ des Originalwerks nicht erforderlich, denn sonst läge schon eine freie Benutzung vor, vgl. § 23 I 2 UrhG.

2. Auseinandersetzungszweck

§ 51a UrhG setzt voraus, dass die Nutzung des vorbestehenden Werkes einer inhaltlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung des Nutzers mit dem Werk oder einem anderen Bezugsgegenstand (dritte Person, anderes Werk oder gesellschaftlicher Sachverhalt) dient.

3. Erfasste Kategorien

Parodie = Humoristische oder verspottende Auseinandersetzung

Karikatur = Bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt.

Pastiche = Auseinandersetzung mit einem vorbestehenden Werk als Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung.

Bsp.: Meme, GIF, Mashup, Fan Fiction oder Sampling

4. Unerheblich

Für die Schranken des § 51a UrhG ist es nicht relevant,

- ob die Handlung privat oder geschäftlich erfolgt,

- welches Medium, welche Kunstform oder welches Genre gewählt wird
und

- ob durch die Benutzung des fremden Werkes eine neue persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 II UrhG entsteht (insofern anders noch nach § 24 UrhG a.F.).

II. Umfang der Privilegierung

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des veröffentlichten vorbestehenden Werkes ist zulässig, § 51a S. 1 UrhG.

Außerdem ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Vervielfältigung gestattet, § 51a S. 2 UrhG (vgl. auch § 51 S. 3 UrhG).

Es besteht keine Pflicht zur Quellenangabe (vgl. EuGH GRUR 2014, 972 Rn. 33 — *Deckmyn*)

Privatgebrauch, § 53 UrhG

Einzelne (BGH GRUR 1978, 474 – *Vervielfältigungsstücke*: bis zu sieben) Vervielfältigungsstücke dürfen zum privaten Gebrauch hergestellt werden. Die Kopiervorlage darf dabei jedoch nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden sein.

Problematisch bei Musiktaschbörsen, Filesharing-Systemen, Film-Downloads

1. Privater Gebrauch, § 53 I UrhG

Benutzung innerhalb der privaten Sphäre durch die natürliche Person, die die Vervielfältigung herstellt oder herstellen lässt.

Sowohl analoge, als auch digitale Vervielfältigungen sind erlaubt.

Bei der Übertragung auf Bild- oder Tonträger und Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste muss die Vervielfältigung durch Dritte unentgeltlich geschehen.

Ausnahmen sind in §§ 53 IV, V, VII, 69c Nr. 1 UrhG geregelt.

Zulässig ist demnach:

- Mitschreiben (nicht Aufnahme z.B. per Mobiltelefon) einer Vorlesung und Überlassung der Mitschrift an Kommilitonen
- Abschriften per Hand oder PC von ausgeliehenen Büchern
- Aufnahme von Klavierstücken zur eigenen Kontrolle
- Aufnahme von Rundfunksendungen durch Tonbandgeräte oder Videorekorder
- Kopieren von CDs oder DVDs, soweit diese keine Schutzvorrichtung gegen das Überspielen haben (vgl. §§ 95a ff. UrhG)
- Nutzung eines Internet-Videorecorders oder eines Internet-Radiorecorders, wenn vollständig automatisierter Ablauf und die Mitschnitte nicht zuvor auf Server des Diensteanbieters gespeichert (BGH GRUR 2020, 738 Rn. 26 f. – *Internet-Radiorecorder*)

2. Sonstiger Eigengebrauch, § 53 II UrhG

Nach Abs. 2 dürfen auch juristische Personen Vervielfältigungsstücke herstellen.

Begünstigt sind:

- Archivarische Zwecke, soweit es zur Aufnahme in ein eigenes Archiv geboten ist und ein eigenes Werkstück als Vorlage verwendet wird;

- Informationszwecke, d.h. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen dürfen Funksendungen vervielfältigt werden;
- Sonstige eigene Zwecke, wenn
 - es sich um kleine Teile eines erschienen Werks oder um einzelne Beiträge handelt;
 - es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt

Unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG

§ 57 UrhG beruht auf Art. 5 Abs. 3 lit. I Info-RL

Zweck: Keine Notwendigkeit der Zustimmung des Urhebers, sofern Werk nur beiläufig und ohne Bezug zur eigentlichen Verwertungshandlung genutzt wird, sodass wegen Geringfügigkeit des Eingriffs die Interessen des Urhebers untergeordnet sind

Unwesentlichkeit (+) sofern aus Sicht eines objektiven Durchschnittsbetrachters jeglicher Bezug zum eigentlichen Gegenstand fehlt. Dies ist der Fall, wenn der Betrachter das Beiwerk nicht wahrnimmt, dieses also beliebig ausgetauscht oder weggelassen werden kann

Unwesentlichkeit (-) bei erkennbarer Einbeziehung in ein Bild oder Spielgeschehen

Werke an öffentlichen Plätzen (Panoramafreiheit), § 59 UrhG

Zulässig ist es Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben

Beruhet auf Art. 5 Abs. 3 lit. h Info-RL

Zweck: Werke, die der Allgemeinheit gewidmet sind und von jedermann ungehindert betrachtet werden können sollen für die Vervielfältigung und Verbreitung und für die öffentliche Wiedergabe freigegeben werden (BGH, GRUR 2002, 605 – Verhüllter Reichstag)

Sinngemäß auf bewegliche Werke anzuwenden (BGH, GRUR 2017, 798 Rn. 27 – AIDA Kussmund)

Erlaubt sind grundsätzlich nur zweidimensionale Verwertungshandlungen (BGH, GRUR 2017, 390 Rn. 32 – East Side Gallery)

Verwaiste Werke, §§ 61 ff. UrhG

Zum 1.1.2014 in Kraft getreten.

Beruh auf RL 2012/28/EU über Nutzung verwaister Werke

Idee: In Bibliotheken und Museen gibt es viele Werke von Urhebern, die nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können.

Sie können daher auch nicht gefragt werden, ob sie mit Vielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung einverstanden sind.

=> Werke können nicht sinnvoll genutzt werden!

Lösung: Institutionen dürfen nutzen (§ 61 V UrhG), wenn sie zuvor sorgfältig gesucht haben (§§ 61 II, 61a i.V.m. Quellen-Anlage)

Drei-Stufen-Test

Ratio:

Beschränkung des nationalen Gesetzgebers zur Einführung von Schrankenbestimmung zum Schutz des Urhebers vor Aushöhlung seiner Rechte

Herkunft:

Ursprünglich in Art. 9 II RBÜ

Später auch in Art. 13 TRIPS

Von dort in Art. 10 I, II WCT sowie 16 I, II WPPT

Schließlich in Art. 5 V der Richtlinie 2001/29/EG

Inhalt:

1. Begrenzung auf bestimmte Sonderfälle,
2. die die normale Auswertung des Werks nicht beeinträchtigen und
3. die berechtigten Interessen des Urhebers nicht unzumutbar verletzen

Beispiel: Bildschirm- und Cachekopien (+)

(EuGH GRUR 2014, 654 Rn. 54 ff. – *PRCA/NLA*)

Filmspieler mit vorinstallierten Linklisten (-)

(EuGH GRUR 2017, 610 Rn. 70 f. – *Stichting Brein/Wullems*)

Schutz technischer Maßnahmen, §§ 95a ff. UrhG

Ratio:

Der technische Fortschritt erlaubt zunehmend den Schutz urheberrechtlich geschützter Werke durch technische Sicherungsmaßnahmen („The answer to the machine lies within the machine“). Die §§ 95a ff. UrhG dienen der Absicherung solcher Systeme wie auch dem Ausgleich der berechtigten Nutzerinteressen.

Schutz technischer Maßnahmen, § 95a UrhG

- Umgehung: Ermöglichung des Zugangs oder eine Nutzung des Werkes oder der Leistung und folglich Entzug der Kontrolle durch den Rechtsinhaber
- Definition wirksamer technische Maßnahmen, Abs. 2:
Wirksam ist eine technische Maßnahme auch, wenn ihre Umgehung möglich ist. Abgestellt wird nach h.M. darauf, ob die Maßnahme zumindest den „Durchschnittsbenutzer“ abhält.
- Verbot von Vorbereitungshandlungen, Abs. 3

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 95a UrhG

Abhängig von der Rechtsnatur:

- E.A.: Urheberrecht, Schutz nach §§ 97 ff. UrhG

Dagegen spricht:

Wortlaut (weder Urheberrecht, noch anderes Recht)

Keine Änderung des § 97 UrhG bei Einführung der §§ 95a UrhG durch Gesetzgeber

Asymmetrie zu den urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen gemäß §§ 95b Abs. 1, Abs. 3 UrhG

- A.A.: Verletzung eines Schutzgesetzes, §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB

Durchsetzung von Schrankenbestimmungen, § 95b UrhG

- Korrektur der Folgen technischer Schutzmaßnahmen in Hinblick auf die gesetzlichen Schrankenbestimmungen
- Kein Recht auf Selbsthilfe („No right to hack“)

Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen, § 95c UrhG

Elektronische Metadaten sind als Fundament der Rechtewahrnehmung im digitalen und vernetzten Bereich vor Veränderungen oder Entfernung geschützt

Kennzeichnungspflicht, § 95d UrhG

Verpflichtung zum Hinweis auf Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit und gegen wen Ansprüche nach § 95b Abs. 2 zu richten sind

Bsp: Label auf CD

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 95d UrhG

- Mängelgewährleistung nach §§ 434 ff. BGB
- Deliktischer Schutz nach §§ 823 II, 1004 BGB
- Irreführende Werbung durch Unterlassen nach § 5a UWG
- Rechtsbruch, §§ 3, 3a UWG

Einräumung von Nutzungsrechten, §§ 31 ff. UrhG

Weder das Urheberpersönlichkeitsrecht noch das Verwertungsrecht als solche sind rechtsgeschäftlich übertragbar, es besteht aber die Möglichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten (Parallele zu §§ 15 ff. UrhG): Nutzungsrechte können einzeln oder insgesamt, einfach oder ausschließlich, beschränkt oder unbeschränkt eingeräumt werden, § 31 I UrhG

- Beschränkte Nutzungsrechte:

Das Nutzungsrecht ist inhaltlich, räumlich oder zeitlich beschränkt.

- Einfaches Nutzungsrecht:

Recht, das Werk neben anderen Berechtigten und dem Urheber zu nutzen.

- Ausschließliches Nutzungsrecht:

Recht, das Werk unter Ausschluss aller Dritter, einschließlich des Urhebers, zu nutzen.

- Alleiniges Nutzungsrecht:

Recht, das Werk neben dem Urheber unter Ausschluss Dritter zu nutzen.

Übertragbarkeit:

- Nutzungsrechte sind mit Zustimmung des Urhebers übertragbar, § 34 I 1 UrhG, die Zustimmung ist jedoch dispositiv, § 34 V 2 UrhG
- Übertragungszwecktheorie:
Auslegungsregel des § 31 V UrhG, wonach sich die Einräumung wie auch der Umfang nach dem mit der Einräumung verfolgten Zweck bestimmt
- Der Urheber kann die Nutzungsrechte in drei Fällen zurückrufen, nämlich (1) falls der Nutzer hiervon keinen Gebrauch macht, § 41 UrhG, (2) falls sich die Überzeugung des Urhebers gewandelt haben sollte, § 42 UrhG, oder (3) falls Gründe in der Person des Nutzungsrechtsinhabers vorliegen, § 34 III 2 UrhG.

Typische Nutzungsverträge:

- Einräumung zu eigener Nutzung (z.B. Verlagsvertrag) , vgl. § 8 VerlG
- Einräumung zur Wahrnehmung (z.B. Wahrnehmungsvertrag)

Zivilrechtliche Einordnung:

- Im Urheberrecht gilt nach h.M. grundsätzlich nicht das Abstraktionsprinzip, sondern das Kausalprinzip. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt nach §§ 413, 398 BGB.
- Verträge sind meistens formfrei, bei Rechten für unbekanntes Nutzungsarten, § 31a I 1 UrhG, und bei künftigen Werken, § 40 UrhG, bedürfen sie der Schriftform

Auslegung des Nutzungsvertrags:

- Dem Urheber steht hierfür eine angemessene Vergütung zu, § 32 UrhG
- Das Nutzungsrecht kann in gleicher Weise auch weiterübertragen werden, §§ 34, 35 UrhG
- Bearbeitungen, § 37 I UrhG, und Änderungen, § 39 UrhG, sind dem Nutzer grundsätzlich nicht gestattet

Rechtsfolgen der Urheberrechtsverletzung

Zivilrechtliche Folgen

Unterlassung, § 97 I UrhG

Beseitigung, § 97 I 1 UrhG

Vernichtung, § 98 I UrhG

Rückruf, § 98 II UrhG

Überlassung, § 98 III UrhG

Schadensersatz

Vermögensschaden, § 97 II 1 UrhG

Konkreter Schaden (inkl. § 252 BGB)

Verletzergewinn, § 97 II 2 UrhG

Lizenzanalogie, § 97 II 3 UrhG

Nichtvermögensschaden, § 97 II 4 UrhG

Hilfsansprüche:

Auskunft, § 242 BGB bzw. § 101 UrhG

Vorlage und Berichtigung, § 101a UrhG

Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen, § 101b UrhG

Urteilsbekanntmachung, § 103 UrhG

Strafrechtliche Folgen

Freiheitsstrafe, §§ 106 – 108b UrhG

Bußgeld, § 111a UrhG

Einziehung

von Vervielfältigungsstücken, § 110 UrhG

von Produktionsanlagen, §§ 74 ff. StGB

Beschlagnahme, §§ 111b, 111c UrhG

Verfall, §§ 73 – 73e StGB

Urheberrechtsverletzung

Voraussetzungen gemäß § 97 UrhG:

1. Schutzgegenstand

- a) Urheberrecht, § 2 UrhG
- b) Anderes Recht = verwandtes Schutzrecht (Leistungsschutzrecht)

2. Verletzung

- a) Urheberpersönlichkeitsrecht, §§ 12 ff. UrhG
- b) Verwertungsrecht, §§ 15 ff. UrhG

3. Widerrechtlichkeit

Tatbestand indiziert die Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung:

- Einwilligung oder Genehmigung
- Allgemeine Grundsätze (§§ 226 ff. BGB)
- u.U. auch Grundrechte, z.B. Art. 5 GG

Unterlassungsanspruch

1. Wiederholungs- und Erstbegehungsgefahr

a) Wiederholungsgefahr, § 97 I 1 UrhG

Begangener Verstoß begründet Vermutung der Wiederholungsgefahr

=> Widerlegung grundsätzlich nur durch strafbewehrte Unterlassungserklärung

b) Erstbegehungsgefahr, § 97 I 2 UrhG

Wenn Zuwiderhandlung erstmalig droht

Z.B.: - vorbereitende Maßnahme

- Berühmung

=> Ausräumung schon durch ernstliche Erklärung der Abstandnahme

2. Gläubiger und Schuldner

a) Gläubiger = Aktivlegitimation

- Urheber

- Leistungsschutzberechtigter

- Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts (nicht bei einfachem Nutzungsrecht)

b) Schuldner = Passivlegitimation

- Täter = wer selbst Verletzung begangen hat;
Zurechnung Arbeitnehmer und Beauftragte gemäß § 99 UrhG
- Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen)
=> § 830 BGB: erfordert Vorsatz
- Störer

Urspr. weit:

Wer adäquat kausal an Rechtsverletzung eines anderen mitwirkt und Möglichkeit zur Verhinderung hat (§ 1004 BGB)

Kritik: Uferlos

Neuorientierung:

1. Lauterkeitsrecht

Wer es Dritten ermöglicht, Rechtsverletzungen zu begehen, haftet als Täter, wenn er zumutbare Sicherungsmaßnahmen unterlässt (Verkehrssicherungspflichten i.S.v. § 823 BGB), vgl. BGHZ 173, 188 – *Jugendgefährdende Medien bei eBay*

2. Immaterialgüterrecht

Störerhaftung gilt weiterhin, allerdings mit der Maßgabe, dass der Störer *zumutbare Verhaltenspflichten*, insbesondere Prüfpflichten, *verletzt* haben muss (BGHZ 185, 330 Rn. 19 – *Sommer unseres Lebens*)

Speziell im Internet ist Haftungsprivilegierung nach Art. 6 DSA-VO 2022/2065 zu beachten:

Host-Provider, die lediglich fremde Informationen speichern, sind für diese Informationen nicht verantwortlich, soweit sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung haben, müssen aber unverzüglich tätig werden, sobald sie Kenntnis erlangen.

Bsp.: eBay

Solange nur eine rein technische und automatische Datenverarbeitung stattfindet, haftet der Plattformbetreiber nicht; anders dagegen, wenn er darüber hinaus eine aktive Rolle übernimmt, z.B. Optimierung der Präsentation oder Bewerbung der Angebote im Rahmen des Keyword-Advertising (EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 112-116 – *L’Oreal/eBay*; BGH MarkenR 2015, 194 Rn. 53 – *Kinderhochstühle im Internet III*).

Im Urheberrecht ist Privilegierung des Host-Providers nach Art. 6 DSA-VO 2022/2065 durch UrhDaG modifiziert:

- Aufhebung der Privilegierung nach Art. 6 DSA-VO 2022/2065 durch § 1 III UrhDaG
- Host-Provider ist Täter der öffentlichen Wiedergabe, § 1 I UrhDaG (lex specialis zu § 19a UrhG)
- Haftungsfreistellung nach § 1 II UrhDaG nur bei Einhaltung zahlreicher Pflichten, u.a.

- (1) Erwerb von Nutzungsrechten, § 4 I UrhDaG
- (2) Blockierung, §§ 7, 8 UrhDaG
- (3) Beschwerdeverfahren bei mutmaßlich erlaubten Nutzungen, §§ 9, 10, 11, 12 II UrhDaG

Haftung Dritter für Rechtsverstöße

Schuldner des Unterlassungsanspruchs bei Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts oder bei einer unlauteren Handlung ist in erster Linie der **Täter**, also derjenige, der selbst die Handlung vorgenommen hat.

I. Allgemeine Grundsätze (offline)

Bei der Haftung **Dritter** für durch einen Täter begangene Rechtsverstöße müssen verschiedene Konstellationen unterschieden werden.

1. Mittäter

Mittäter ist, wer den zum Erfolg führenden Kausalverlauf beherrscht (Tatherrschaft).

2. Teilnehmer

Teilnehmer ist, wer einem mit Tatherrschaft Handelnden Hilfe leistet (Gehilfe) oder dessen Tatentschluss hervorruft (Anstifter).

Die Haftung als Mittäter bzw. als Teilnehmer erfordert aber nach § 830 Abs. 1 BGB bzw. § 830 Abs. 2 BGB stets Vorsatz.

3. Störerhaftung

Entsprechend § 1004 BGB kommt allgemein auch eine Haftung des Dritten als **Störer** in Betracht.

a) Weite Störerhaftung

Ursprünglich wurde als Störer in einem sehr weiten Verständnis **jeder** angesehen, der **willentlich und adäquatkausal** an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung **mitgewirkt** hat (vgl. BGH GRUR 2001, 1038 [1039 f.] – *Ambiente.de*; GRUR 2021, 1303 Rn. 43 – *Die Filsbacher*).

b) Verkehrssicherungspflichten

Diese Figur hat die Rechtsprechung auf entsprechende Kritik in der Literatur zunächst *im Lauterkeitsrecht* aufgegeben und durch die täterschaftliche Haftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten aufgegeben. Danach haftet als **Täter**, wer es Dritten ermöglicht, Rechtsverletzungen zu begehen, wenn er ihm zumutbare Sicherungsmaßnahmen gegen derartige Rechtsverletzungen unterlässt (BGH GRUR 2007, 890 Rn. 22 ff. – *Jugendgefährdende Medien bei eBay*).

Bei *Immaterialgüterrechtsverletzungen* hat die Rechtsprechung dagegen zunächst an der weiten Störerhaftung festgehalten (BGH GRUR 2011, 152 Rn. 45 – *Kinderhochstühle im Internet I*; GRUR 2016, 936 Rn. 16 – *Angebotsmanipulation bei Amazon*).

c) Jüngste Entwicklung: Verlagerung der Maßstäbe von der Störerhaftung zur tatbestandlichen Täterhaftung

Im *Urheberrecht* hat der EuGH begonnen, der Sache nach den Maßstab der Störerhaftung sozusagen in den Tatbestand der Verletzungshandlung selbst hineinzuziehen:

Der Intermediär (z.B. ein Plattformbetreiber, etwa YouTube) kann selbst eine öffentliche Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 15, 19a UrhG, Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, b der Richtlinie 2001/29/EG und damit eine Urheberrechtsverletzung vornehmen, wenn er selbst eine aktive Rolle gespielt hat (z.B. an Auswahl beteiligt war oder Hilfsmittel angeboten hat) oder trotz Hinweise keine konkreten Maßnahmen ergriffen hat (EuGH GRUR 2021, 1054 Rn. 77 - 81, 83 – *YouTube v. Cyando*; BGH WRP 2022, 1106 Rn. 76 ff. – *YouTube II*; GRUR 2022, 1324 Rn. 24 ff. – *Upload II*; GRUR 2022, 1328 Rn. 36 ff. – *Upload III*).

Die Täterhaftung tritt damit an die Stelle der bisherigen Störerhaftung – im durch Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG vollharmonisierten Bereich (BGH GRUR 2022, 1328 Rn. 42 – *Upload III*).

II. Haftungsprivilegierung im Internet (online)

Bei Handlungen im Internet wird das allgemeine Haftungsregime von speziellen Regelungen überlagert, die im Interesse der Funktionsfähigkeit dieses Kommunikationsmittels für bestimmte Diensteanbieter Haftungsprivilegierungen ermöglichen sollen. Zu unterscheiden ist zwischen dem Access-Provider, dem Host-Provider und dem Anbieter eigener Informationen.

1. Access-Provider

Der Access-Provider übermittelt lediglich fremde Informationen oder vermittelt den Zugang zum Netz.

=> Keine Haftung für fremde Informationen, vgl. Art. 4 Abs. 1 DSA-VO 2022/2065.

2. Host-Provider

Der Host-Provider speichert lediglich fremde Informationen.

=> Keine Haftung für fremde Informationen, wenn er

- keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat *und*
- unverzüglich tätig wird, um Informationen zu entfernen oder Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er Kenntnis erlangt (sog. „Notice and take down“-Verfahren)

Vgl. Art. 6 Abs. 1 DSA-VO 2022/2065.

Diese Haftungsfreistellung als Host-Provider kommt außerdem nur in Betracht, soweit eine rein technische und automatische Datenverarbeitung stattfindet, nicht aber, wenn eine aktive Rolle übernommen wird, etwa bei Hilfestellung für die Drittanbieter durch Optimierung ihrer Präsentation oder durch Bewerbung der Angebote, etwa im Rahmen des Keyword-Advertising (vgl. EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 112 -16 – *L'Oréal/eBay*).

3. Anbieter eigener Informationen

Wer eigene Informationen bereithält oder anbietet, ist in vollem Umfang dafür verantwortlich; ebenso, wer sich fremde rechtsverletzende Informationen zu eigen macht (vgl. BGH GRUR 2018, 924 Rn. 59 – *ORTLIEB*; GRUR 2010, 616 Rn. 23 f. – *Marions-Kochbuch.de*).

Beseitigungsanspruch

1. (Schlichte) Beseitigung, § 97 I 1 UrhG
z.B. Entfernung einer gefälschten Signatur auf Gemälde

2. Vernichtung, § 98 I UrhG
 - Im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindliche Vervielfältigungsstücke (S. 1)
 - Ebenso Vorrichtungen zur Herstellung (S.2)

3. Rückruf, § 98 II UrhG
Rückruf oder endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen

4. Überlassung, § 98 III UrhG

Alle Rechte stehen unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit,
§ 98 IV UrhG

Schadensersatzanspruch

1. Vermögensschaden, § 97 II 1 UrhG

Dreifache Schadensberechnung:

a) Konkreter Schaden, inkl. § 252 BGB

b) Verletzergewinn, § 97 II 2 UrhG

Problem: Nachweis der Kausalität

c) Lizenzanalogie, § 97 II 3 UrhG

2. Nichtvermögensschaden, § 97 II 4 UrhG

= gesetzlicher Fall i.S.v. § 253 BGB

Höhe wird regelmäßig geschätzt (§ 287 ZPO), wobei aus Präventionsgründen Gewinnhöhe des Verletzers berücksichtigt werden darf

Hilfsansprüche

1. Auskunft

a) Unselbständiger Auskunftsanspruch, § 242 BGB

Verletzer muss Angaben über den Umfang seiner *eigenen* Verletzungshandlung machen, z.B. wie viele Vervielfältigungsstücke, welcher Umsatz etc.

b) Drittauskunft, § 101 UrhG

aa) Gegen Verletzer, Abs. 1

- Gewerbliches Ausmaß
- Nicht verschuldensabhängig
- Über Herkunft und Vertriebsweg (Abs. 3)

bb) Gegen Nichtverletzer, Abs. 2

Bei offensichtlicher Rechtsverletzung oder Klageerhebung gegen den Verletzer

Auch gegenüber:

- (1) Vorbesitzer,
- (2) Personen, die eine rechtsverletzende Dienstleistung in Anspruch genommen oder
- (3) eine rechtsverletzende Dienstleistung erbracht haben oder
- (4) Beteiligte

2. Vorlage und Besichtigung, § 101a UrhG

Wenn Urheber noch nicht sicher ist, ob tatsächlich Rechtsverletzung vorliegt, kann er darauf angewiesen sein, Verletzungsgegenstand näher zu untersuchen.

=> Schon bisher von Rspr. in gewissem Umfang nach § 809 BGB gewährt

Insbesondere Geheimnisschutz in § 101a I 3 UrhG: Gegenstand kann nur Sachverständigem gezeigt werden, der dann prüft, ob Rechtsverletzung vorliegt

3. Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen, § 101b UrhG

Dient der Sicherung von Schadensersatzansprüchen

4. Urteilsbekanntmachung, § 103 UrhG

Für Kläger (Verletzter), aber auch für Beklagten, der vom Vorwurf der Urheberrechtsverletzung freigesprochen wird

=> Klarstellungsfunktion gegenüber der Öffentlichkeit

Hilfsansprüche

1. Auskunft

a) Unselbständiger Auskunftsanspruch, § 242 BGB

Verletzer muss Angaben über den Umfang seiner *eigenen* Verletzungshandlung machen, z.B. wie viele Vervielfältigungsstücke, welcher Umsatz etc.

b) Drittauskunft, § 101 UrhG

aa) Gegen Verletzer, Abs. 1

- Gewerbliches Ausmaß
- Nicht verschuldensabhängig
- Über Herkunft und Vertriebsweg (Abs. 3)

bb) Gegen Nichtverletzer, Abs. 2

Bei offensichtlicher Rechtsverletzung oder Klageerhebung gegen den Verletzer

Auch gegenüber:

- (1) Vorbesitzer,
- (2) Personen, die eine rechtsverletzende Dienstleistung in Anspruch genommen oder
- (3) eine rechtsverletzende Dienstleistung erbracht haben oder
- (4) Beteiligte

2. Vorlage und Besichtigung, § 101a UrhG

Wenn Urheber noch nicht sicher ist, ob tatsächlich Rechtsverletzung vorliegt, kann er darauf angewiesen sein, Verletzungsgegenstand näher zu untersuchen.

=> Schon bisher von Rspr. in gewissem Umfang nach § 809 BGB gewährt

Insbesondere Geheimnisschutz in § 101a I 3 UrhG: Gegenstand kann nur Sachverständigem gezeigt werden, der dann prüft, ob Rechtsverletzung vorliegt

3. Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen, § 101b UrhG

Dient der Sicherung von Schadensersatzansprüchen

4. Urteilsbekanntmachung, § 103 UrhG

Für Kläger (Verletzter), aber auch für Beklagten, der vom Vorwurf der Urheberrechtsverletzung freigesprochen wird

=> Klarstellungsfunktion gegenüber der Öffentlichkeit

1. Access-Provider

Der Access-Provider übermittelt lediglich fremde Informationen oder vermittelt den Zugang zum Netz.

=> Keine Haftung für fremde Informationen, vgl. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-RL 2000/31/EG bzw. § 8 TMG.

2. Host-Provider

Der Host-Provider speichert lediglich fremde Informationen.

=> Keine Haftung für fremde Informationen, wenn er

- keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat *und*
- unverzüglich tätig wird, um Informationen zu entfernen oder Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er Kenntnis erlangt (sog. „Notice and take down“-Verfahren)

Vgl. Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL 2000/31/EG bzw. § 10 TMG.

Diese Haftungsfreistellung als Host-Provider kommt außerdem nur in Betracht, soweit eine rein technische und automatische Datenverarbeitung stattfindet, nicht aber, wenn eine aktive Rolle übernommen wird, etwa bei Hilfestellung für die Drittanbieter durch Optimierung ihrer Präsentation oder durch Bewerbung der Angebote, etwa im Rahmen des Keyword-Advertising (vgl. EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 112 -16 – *L'Oréal/eBay*).

3. Anbieter eigener Informationen

Wer eigene Informationen bereithält oder anbietet, ist in vollem Umfang dafür verantwortlich; ebenso, wer sich fremde rechtsverletzende Informationen zu eigen macht (vgl. BGH GRUR 2018, 924 Rn. 59 – *ORTLIEB*; GRUR 2010, 616 Rn. 23 f. – *Marions-Kochbuch.de*).

Schutzgegenstände des Urheberrechts

Werk = geistiger Gegenstand
(§ 2 Abs. 2 UrhG)



Urheberrecht

Geistige Leistung
(§§ 70 ff. UrhG)



Leistungsschutzrechte

Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, § 70 UrhG

Herausgeber nachgelassener Werke, § 71 UrhG

Lichtbildner, § 72 UrhG

Ausübende Künstler, §§ 73 - 83 UrhG

Hersteller von Tonträgern, §§ 85 f. UrhG

Sendeunternehmen, § 87 UrhG

Datenbankhersteller, §§ 87a - 87e UrhG

Presseverleger, §§ 87f – 87k UrhG

Hersteller von Filmwerken, §§ 88 - 94 UrhG

Hersteller von Laufbildern, § 95 UrhG

Leistungsschutzrechte

Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, § 70 UrhG

Schutzgegenstand: Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte als Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit, die sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden (Abs. 1)

Inhaber: Verfasser (Abs. 2)

Schutzdauer: 25 Jahre ab Herstellung der Ausgabe (Abs. 3)

Herausgeber nachgelassener Werke, § 71 UrhG

Schutzgegenstand: Ein erlaubterweise erstmalig erschienenenes oder öffentlich wiedergegebenes Werk, an dem ein Urheberrecht nicht mehr besteht (Abs. 1)

Inhaber: Herausgeber (Fall 1) oder derjenige (Fall 2), der die öffentliche Wiedergabe bewirkt (Abs. 1)

Schutzdauer: 25 Jahre nach Erscheinen des Werkes bzw. nach öffentlicher Wiedergabe, falls diese vorher erfolgt ist (Abs. 3)

Lichtbildner, § 72 UrhG

Schutzgegenstand: Lichtbilder sind Fotos jeglicher Art, die nicht die Werkqualität des § 2 I Nr. 5, II UrhG erreichen. Geschützt wird somit die rein technische Leistung. Ähnliche Erzeugnisse sind solche, die unter Benutzung strahlender Energie erzeugt werden, bspw.

Fotokopien. Umstritten sind Computerbilder und –animationen (Abs. 1)

Inhaber: Der Lichtbildner (Abs. 2)

Schutzdauer: 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes oder dessen erstmaliger öffentlicher Wiedergabe, falls diese vorher erfolgte.

Erfolgte beides nicht, so erlischt das Recht 50 Jahre nach Herstellung des Lichtbildes (Abs. 3)

Ausübende Künstler, §§ 73-83 UrhG

Schutzgegenstand: Persönlichkeitsrechte (§§ 74, 75 UrhG) und Nutzungsrechte (§§ 77, 78 UrhG)

Inhaber: Der ausübende Künstler, § 73 UrhG

Schutzdauer: Die Persönlichkeitsrechte erlöschen grds. 50 Jahre nach dem Tod des Künstlers, § 76 S. 1 UrhG. Die Nutzungsrechte erlöschen gem. § 82 S. 1 UrhG grds. 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. erstmaliger öffentlicher Wiedergabe der Aufzeichnung. Fristbeginn ist in beiden Fällen der Jahresablauf nach § 69 II 2 UrhG.

Hersteller von Tonträgern, §§ 85 f. UrhG

Schutzgegenstand: Die im Tonträger verkörperte Leistung als immaterielles Gut (§ 85 I UrhG)

Inhaber: Tonträgerhersteller ist derjenige, der die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung dafür trägt, die Leistung aufzuzeichnen (§ 85 I UrhG)

Schutzdauer: 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. früher erfolgter erstmalig erlaubter öffentlicher Wiedergabe. Erfolgte beides nicht, 50 Jahre nach Herstellung. Fristbeginn ist gem. § 69 II 2 UrhG der Jahresablauf (§ 85 III UrhG)

Sendeunternehmen, § 87 UrhG

Schutzgegenstand: Organisatorisch-wirtschaftliche Leistung der Veranstaltung bzw. der Durchführung von Funksendungen (Abs. 1)

Inhaber: Sendeunternehmen ist das Unternehmen, das für die Ausstrahlung eines eigenen Programms organisatorisch und wirtschaftlich verantwortlich ist (Abs. 1)

Schutzdauer: 50 Jahre nach der Erstsending, die Frist beginnt nach § 69 II 2 UrhG erst nach Ablauf des Jahres der Erstsending (Abs. 3)

Datenbankhersteller, §§ 87a - 87e UrhG

Schutzgegenstand: Datenbanken, § 87a I UrhG. Im Gegensatz zu den Datenbankwerken des § 4 II UrhG ist nicht die Auswahl oder Anordnung der enthaltenen Elemente, sondern die Gesamtheit des unter wesentlichem Investitionsaufwand gesammelten, geordneten und einzeln zugänglich gemachten Inhalts als immaterielles Gut geschützt.

Inhaber: Datenbankhersteller, § 87a II UrhG

Schutzdauer: 15 Jahre nach Veröffentlichung, bzw. bei Nichtveröffentlichung 15 Jahre nach Herstellung. Fristbeginn ist gem. § 69 II 2 UrhG der Jahresablauf (§ 87d UrhG)

Presseverleger, §§ 87f – 87k UrhG

Schutzgegenstand: Presseerzeugnis oder Teile davon, § 87g I UrhG

Inhaber: Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger)

Schutzdauer: Zwei Jahre nach Veröffentlichung, § 87j UrhG

Hersteller von Filmwerken, §§ 88 - 94 UrhG

Schutzgegenstand: Die Filmaufnahmeleistung als immaterielles Gut, das auf dem Bild- oder Bild- und Tonträger erstmalig fixiert ist (§ 94 I UrhG)

Inhaber: Wer organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Filmherstellung tatsächlich erbringt (§ 94 I UrhG)

Schutzdauer: 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. früher erfolgter, erstmalig erlaubter öffentlicher Wiedergabe. Erfolgte beides nicht, 50 Jahre nach Herstellung (§ 94 III UrhG)

Hersteller von Laufbildern, § 95 UrhG

Schutzgegenstand: Laufbilder sind Filme ohne Werkqualität i.S. des § 2 I Nr. 6, II UrhG. Die §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93, 94 UrhG werden entsprechend angewandt.

Inhaber: Derjenige, der die organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Laufbilderstellung tatsächlich erbringt (§§ 95, 94 I UrhG)

Schutzdauer: 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. früher erfolgter erstmalig erlaubter öffentlicher Wiedergabe. Ansonsten 50 Jahre nach Herstellung (§§ 95, 94 III UrhG)

Unterschiede zwischen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht

Urheberrecht

Leistungsschutzrecht

Werk	Vermittlung
Schöpfung	Künstlerische oder unternehmerische Leistung oder Investition
Unübertragbarkeit	Übertragbarkeit
70 Jahre post mortem auctoris	Zwischen 15 und 50 Jahre